

BESTATTUNGSVORSORGE RAHMENVERTRAG
VS 20 /62

zwischen

Name:
Geburtsname:
Vorname:
PLZ, Ort:
Straße:

geboren am:
geboren in:

(nachstehend auch „Auftraggeber“ genannt)

und dem

BESTATTUNGSHAUS  KÄMMERLING oHG

Bestattungshaus Kämmerling oHG
Lendringser Hauptstraße 48
58710 Menden

(weiterhin „B.I.“ genannt)

haben zur Sicherstellung der dereinstigen Bestattung des Auftraggebers einen Bestattungsvorsorgevertrag geschlossen, nach dem

Herr/Frau

dem B.I. die Durchführung **seiner/Ihrer** dereinstigen Bestattung überträgt. Diese ist auszuführen gemäß dem in der Anlage beigefügten im einzelnen verhandelten Vertrag mit den dort genannten Leistungen, dem derzeitigen Gesamtpreis und möglichen Preis und Gebührenänderungen, falls solche zum Zeitpunkt der Ausführung der Bestattung eingetreten sein sollten.

In Ergänzung dieses Vertrages soll weiter folgendes gelten:

- I. Das B.I. verpflichtet sich zur fachgerechten Durchführung der Bestattung entsprechend dem Inhalt des Bestattungsvorsorgevertrages und den danach zu erbringenden Leistungen.
- II. Die Verpflichtung des B.I. zur Bestattung aufgrund des Bestattungsvorsorgevertrages setzt voraus, dass der vereinbarte Preis zum Zeitpunkt des Beginns der Durchführung der Bestattung voll bezahlt oder seine Bezahlung wie nachfolgend sichergestellt ist:
 - a) durch abgetretene und entsprechend bestätigte Versicherungsansprüche aus Sterbegeld- und Lebensversicherungen bzw. Einräumung von unwiderruflichen Bezugsrechten an derartigen Versicherungen: z.B. aus der Gruppensterbegeldversicherung des Kuratorium Deutsche Bestattungskultur als Einmalbeitragsversicherung, Versicherungen gegen monatliche Prämienzahlung, Versicherung gegen jährliche Prämienzahlung.
 - b) durch abgetretene und entsprechend bestätigte Ansprüche aus für die Durchführung der Bestattung angelegten Treuhandkonten.

Sind die zur Verfügung stehenden Gelder zur Durchführung der Bestattung entsprechend den vereinbarten Leistungen nicht ausreichend und besteht auch keine ausreichende Zahlungsbereitschaft von dritter Seite, so ist das B.I. in erster Linie verpflichtet wie auch berechtigt, die Bestattung bei entsprechender Leistungsminderung durchzuführen, wobei Leistungsminderung derart an den ursprünglichen Vertragsinhalt anzupassen ist, dass sie dem ursprünglich Vereinbarten nahekommt. Ist dies nicht möglich, so entfällt die Verpflichtung des B.I. zur Ausführung der Bestattung.

- III. Ist die gemäß Anlage vereinbarte Bestattung aufgrund geänderte tatsächlicher Umstände zum Zeitpunkt der Ausführung in einzelnen Teilen nicht möglich, so ist die Bestattung dann in einer Form und mit solchen Leistungen auszuführen, die dem ursprünglichen Vertragsinhalt möglichst nahekommen. Leistungsersparnisse, die sich auf diese Weise ergeben, gehen zugunsten des Auftraggebers bzw. seines oder seiner Erben, notwendige Leistungsvermehrungen gehen zu deren Lasten.
- IV. Kündigt der Auftraggeber diesen Vertrag, so muss dies durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Das B.I. ist in diesem Falle berechtigt, eine Entschädigung gemäß § 649 BGB in Höhe von 15% der Bestattungskosten (ohne Gebühren gemäß dem als Anlage beigefügten Bestattungsvorsorgevertrag) geltend zu machen, mindestens jedoch EUR 250,00. Bei entsprechendem Nachweis kann das B.I. auch einen höheren Ausgleichsbetrag gemäß § 649 BGB verlangen. Der Auftraggeber ist uneingeschränkt berechtigt, den Nachweis eines geringeren Schadens als geltend gemacht zu führen.
- V. Der Bestattungsvorsorgevertrag entspricht dem höchstpersönlichen Willen des Auftraggebers. Weder der Rechtsnachfolger (Erbe) noch ein Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger oder eine dritte Person sind berechtigt, diesen Vertrag aufzuheben. Das gilt auch für zu Lebzeiten des Auftraggebers eingerichtete Betreuungsverhältnisse. Auf die nachfolgende Erklärung (Abs. IX.) des Auftraggebers wird ausdrücklich hingewiesen.


- VI. Der Auftraggeber verpflichtet sich, diesen Vertrag seinen Angehörigen, den Bestattungspflichtigen oder Personen, die zum nahestehenden Lebenskreis gehören, zur Kenntnis zu bringen, um so seinerseits für die Möglichkeit der Erfüllung zu sorgen.
- VII. Wird die Bestattung des Vertragschließenden nach dessen Tod nicht vom B.I. durchgeführt, so gilt auch in diesem Falle die vorgenannte Verpflichtung zum Ausgleich gemäß § 649 BGB wie in Ziffer IV. Ein dann abzurechnendes Guthaben des Auftraggebers ist an den legitimierten Rechtsnachfolger auszuführen.
- VIII. Sollte irgendeine Regelung dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies weder diesen Vertrag noch den Bestattungsvorsorgevertrag selbst.
- IX. Dieser Vertrag ist mein Testamentarischer Wille.

Das Bestattungshaus Kämmerling oHG wird hiermit beauftragt, gegebenenfalls auch gegen den Willen meiner Rechtsnachfolger oder Dritter die Bestattung wie in dem in der Anlage beigefügten Bestattungsvorsorgevertrag vereinbart durchzuführen.

Gleichzeitig bevollmächtige ich das Bestattungshaus Kämmerling oHG alle Angelegenheiten, die meine dereinstige Bestattung betreffen, auszuüben. Damit sollen Betreuungsverhältnisse, die zu meinen Lebzeiten eingerichtet werden sollten, für diesen Bereich ausdrücklich ausgeschlossen werden.

58710 Menden, den

Unterschrift Auftraggeber



Unterschrift Bestattungsinstitut

Für die Ausführungsbestimmungen der dereinstigen Bestattung (Separates Beiblatt als Anlage „Kostenaufstellung“) und die von mir persönlich aufgelistete Wünsche (Seperates Beiblatt „Persönliche Wünsche) stehen folgende Sterbegelder aus folgenden Quellen zur Verfügung:

A	Institutionsname: Vertrag/Antragsnummer: Betrag p./A.:
B	Institutionsname: Vertrag/Antragsnummer: Betrag p./A.:
C	Institutionsname: Vertrag/Antragsnummer: Betrag p./A.:

Zu benachrichtigende Person im Todesfall und Auszahlungsberechtigte/r:

Name: Vorname: PLZ, Ort: Straße: Verwandtschaftsverhältnis:

Änderungen oder Erweiterungen sind jederzeit durch den Auftraggeber Möglich.

58710 Menden, den



Für das Bestattungsinstitut

Auftraggeber

Lt. §88 Abs. 3 BSHG zählt das Geld des Vorsorgevertrages nicht zum verwertbaren Vermögen